

Frage

Zur Ausreichung der gesonderten Vorschulmittel des Landes gibt es nach wie vor viele Fragen hinsichtlich der Vergabekriterien und der Verwendung der Mittel.

Hier unsere zusammen gefassten Antworten:

Werden die Vorschulgelder nach dem Geburtsdatum der Kinder an die Kitas vergeben, können folgende Situationen entstehen:

- Wird ein Kind, dass laut Geburtsdatum nicht für die Einschulung vorgesehen ist, nach Entschluss der Eltern trotzdem im kommenden Jahr eingeschult, nimmt es auch an den Vorschulveranstaltungen teil. Die Kita bekommt aber keine Vorschulgelder dafür. Im nächsten Jahr bekommt die Kita aber auch keine Gelder, da das Kind dann schon die Schule besucht.
- Wird ein Vorschulkind, dass bereits an der laufenden Vorschulbildung in der Kita teilnimmt, bspw. nach der Schuleignungsprüfung im Januar/ Februar oder auf Wunsch der Eltern, zurückgestellt, nimmt es im kommenden Jahr wiederum an der Vorschulbildung teil, wobei die Vorschulgelder aber nicht für ein weiteres Jahr ausgereicht werden.

Um solche Situationen, die sowohl nachteilig für die Vorschulkinder als auch für die Einrichtungen und deren Träger sind, zu vermeiden, sollte mit dem zuständigen Jugendamt die Vergabe der Vorschulmittel entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Vorschulkinder (unabhängig von deren Geburtsdatum) vereinbart werden.

Ergänzend dazu:

Die Verwendung der Finanzmittel für die zielgerichtete Schulvorbereitung erfolgt nach § 18 Abs. 3 i.V.m. mit [§ 1 der Landesverordnung über die Finanzmittel](#) sowie nach dem pädagogischen Konzept und Angebot der Einrichtungen zur Vorschulbildung. Gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Landesverordnung sind von den Trägern der Einrichtungen die finanziellen Mittel für die zusätzliche pädagogische Ausstattung zur Vorschulbildung in den Kitas zu verwenden. Dazu gehören insbesondere Spiel- und Lernmaterialien sowie Aufwendungen für zusätzliche Lernangebote.

Grundsätzlich sollten alle pädagogischen Standardangebote, zu denen auch das „Vorschuljahr“ gemäß § 3 Abs. 2 KiföG M-V gehört, in einer Kita vom zu zahlenden Elternbeitrag abgedeckt sein und Zuzahlungen nur in besonderen Ausnahmen anfallen. Eltern haben die Möglichkeit, über diese Fragen mit zu entscheiden. Denn gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 KiföG M-V sind die Eltern bzw. Elternräte bei wesentlichen Angelegenheiten zum Thema Bildung oder Finanzierung einzubeziehen.